de

Statuten

der

Waaren-Einkaufs-Gesellschaft

in

Mannheim.

Stuttgart.
Buchdruckerei von Friedrich Neß.
1872.

Digitized by Google

Digitized by Google

de

14.

Statuten

der

Waaren-Einkaufs-Gesellschaft

in

Mannheim.

Stuttgart.
Buchdruckerei von Friedrich Neß.
1872.

de

14

Statuten

der

Waaren-Einkaufs-Gesellschaft

in

Mannheim.

Stuttgart.
Buchdruckerei von Friedrich Neß.
1872.

Google

Digitized by Google

de

14

Statuten

der

Waaren-Einkaufs-Gesellschaft

in

Mannheim.

Stuttgart.
Buchdruckerei von Friedrich Neß.
1872.

Digitized by Google

Digitized by Google

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Unter der Firma: **„Waaren-Einkaufs-Gesellschaft"** wird durch gegenwärtiges Statut eine Aktien-Gesellschaft gegründet, welche ihren Sitz in Mannheim hat.

§ 2.

Zweck der Gesellschaft ist: den als Aktionären betheiligten Consum-Vereinen ihren Bedarf an Verbrauchsartikeln aller Art durch Einkauf im Großen zu den billigsten Tagespreisen zu beschaffen.

Auch der Verkauf im Großen an Nichtaktionäre, sowohl Consumvereine wie Private, ist gestattet.

§ 3.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) die Direktion,
b) der Aufsichtsrath,
c) die Generalversammlung.

§ 4.

Die Einkaufs-Gesellschaft dauert so lange, bis sie durch Beschluß einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen, deren Gesammtzahl jedoch 3/4 des Aktienkapitals repräsentiren muß, aufgelöst wird. (Vergl. übrigens § 39, Abs. 3.)

Digitized by Google

§ 5.

Alle in diesem Statute vorgeschriebenen Bekanntmachungen gelten für gehörig veröffentlicht, wenn sie in den „Blättern für Genossenschaftswesen“ eingerückt werden.

Dem Aufsichtsrath steht es zu, an Stelle dieses Blattes nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung andere geeignete Zeitungsorgane treten zu lassen.

§ 6.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 25000 Thlr.

Zwanzig fünf Tausend Thaler,

zu 250 Aktien im Nennwerthe von je **100** Thalern.

Der Aufsichtsrath hat die Befugniß dieses Kapital nach Bedarf bis zu 50,000 Thaler,

Fünfzig Tausend Thaler,

zu erhöhen.

Eine weitere Erhöhung des Grund-Kapitals bis zu 100,000 Thaler,

Ein Hundert Tausend Thaler,

kann durch einfache Mehrheit der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 7.

Die Einzahlung auf die Aktien geschieht nach Festsetzung durch den Aufsichtsrath und in Folge öffentlicher Aufforderung von Seiten des Vorstandes in Raten, von welchen die erste 40 % und jede folgende höchstens 20 % betragen darf.

§ 8.

Die Aktien sowohl als die Interimsaktien (letztere übrigens erst nach erfolgter Einzahlung von 40 %) lauten auf den Inhaber; sie können jedoch auf Verlangen auch auf den Namen und wiederum au porteur gestellt werden. Form und Kosten solcher Umschreibungen bestimmt der Aufsichtsrath.

Digitized by Google

Je zwei Mitglieder des Letzteren, sowie der Direktor unterzeichnen die Aktien und Interimsaktien.

§ 9.

Den Aktien und ebenso den Interimsaktien sind Dividendenscheine auf den Inhaber lautend für 10 Jahre beigefügt, nebst einem Talon, auf Grund dessen je nach Ablauf von 10 Jahren weitere Dividendenscheine und Talons in entsprechender Weise ausgegeben werden.

§ 10.

Nach erfolgter Einzahlung von 40 % sind die Zeichner von jeder weiteren Haftung befreit.

Unter keinen Umständen können die Aktionäre über den Betrag ihrer Aktien hinaus zu Zahlungen angehalten werden.

§ 11.

Aktionäre, welche die eingeforderten Ratenzahlungen nicht rechtzeitig leisten, sind zur Zahlung von 6 % Verzugszinsen, vom Verfalltage an gerechnet, und zur Entrichtung einer Konventionalstrafe von 10 % des rückständigen Betrages verpflichtet. [H.-G.-B. Art. 222, Ziff. 2.]

Erfolgt die Einzahlung nicht nach dreimaliger Aufforderung zur Leistung der verfallenen rückständigen Theilzahlungen, so wird durch Beschluß des Aufsichtsrathes der säumige Aktionär seiner Anrechte aus der Zeichnung und der geleisteten Theilzahlungen verlustig erklärt.

Diese Erklärung wird öffentlich bekannt gemacht und es können neue Interimsaktien mit neuen Nummern an Stelle der kraftlos erklärten ausgegeben werden.

§ 12.

Die Aktionäre unterwerfen sich durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Aktie, beziehungsweise Interimsscheins, so-

Digitized by Google

weit es sich um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, dem Gerichtsstande und den Statuten der Gesellschaft.

§ 13.

Für in Verlust gerathene Interimsscheine sowie Coupons und Talons werden, sobald solche in gesetzlicher Frist amortisirt worden sind, neue ausgefertigt.

Die Bilanz.

§ 14.

Die Bilanz ist je auf den Jahresschluß nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu ziehen, erstmals auf 31. Dezember 1872.

Unter den Aktiven sind anzusetzen: der Werth der Immobilien und Mobilien, nach Abschreibung 1/2 % pro Jahr auf erstere und 20 % auf letztere, der Kassenbestand, der Werth der bei der Inventur vorgefundenen Waaren, nach den Einkaufspreisen oder falls der Tageswerth niedriger steht, nach dem letzteren und die ausstehenden Forderungen; unter den Passiven: die Forderungen an die Gesellschaft für Waaren, das einbezahlte Aktienkapital sammt rückständigen Dividenden, der Reservefond und etwaige in baar eingezahlte Kautionen. Der Ueberschuß der Aktiva nach Abzug der sämmtlichen Passiva und Verwaltungskosten bildet den Gewinn. Die so von der Direktion (§ 22) gefertigte Bilanz ist spätestens bis Ende Februar dem Aufsichtsrathe vorzulegen.

§ 15.

Die durch die Revisions-Kommission (§ 43) geprüfte Jahresbilanz wird durch den Aufsichtsrath festgestellt. Derselbe ertheilt hierauf dem Direktor die Entlastung.

Digitized by Google

§ 16.

Der bilanzmäßige Reingewinn wird folgendermaßen vertheilt:

a) 10 % fließen in den Reservefond;

b) 15 % werden zu Tantièmen für den Direktor und die Beamten zurückbehalten; über die Vertheilung derselben bestimmt der Aufsichtsrath;

c) 5 % erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrathes;

d) aus den übrigbleibenden 70 % des Reingewinnes haben die Aktionäre eine Dividende bis zum Belaufe von 6 % des eingezahlten Aktien-Kapitals vorweg zu beanspruchen;

e) bleibt nach dieser Vertheilung noch ein weiterer Ueberschuß, so wird davon die Hälfte den am Waarenbezug betheiligten Aktionären nach Maßgabe ihres Umsatzes und die andere Hälfte sämmtlichen Aktionären als Superdividende zugewiesen.

§ 17.

Wenn die nach § 15 festgestellte Bilanz eine Abminderung des Gesellschafts-Kapitals ergibt, so ist dieselbe aus dem Reservefond zu decken. Reicht letzterer nicht aus, so wird das nach seiner Absorbirung verbleibende Defizit durch den in den folgenden Jahren sich ergebenden Gewinn gedeckt, und erst nachdem die Wiederergänzung des Aktien-Kapitals bewirkt ist, beginnt wiederum die in § 16 festgesetzte Gewinnvertheilung.

§ 18.

Der Beitrag zum Reservefond (§ 16 Lit. a) fällt ganz weg, wenn dieser auf den fünften Theil des jeweils emittirten Aktien-Kapitals angewachsen ist, und zwar in so lange, als dieses Verhältniß nicht in Folge der Bestimmungen des § 17 verringert worden ist.

Digitized by Google

§ 19.

Die Dividendenscheine und Guthaben an Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren vom Fälligkeitstermin an gerechnet. Diese Bestimmung wird auf den Dividendenscheinen vorgemerkt.

§ 20.

Ein Auszug der festgestellten Bilanz wird bekannt gemacht.

Von der Direktion.

§ 21.

Die unmittelbare Führung der Geschäfte ist einem Direktor übertragen, dessen Ernennung und Instruktion durch den Aufsichtsrath erfolgt. Ueber seine Entlassung bestimmt der von dem Aufsichtsrathe mit dem Direktor in öffentlicher Urkunde abzuschließende Vertrag das Nähere.

Der Direktor muß seinen Wohnsitz in Mannheim haben. Derselbe hat während seiner Amtsdauer eine in 10 Stücken Gesellschaftsaktien bestehende Kaution zu leisten.

§ 22.

Der Direktor zeichnet für die Gesellschaft, indem er seinen Namen unter die Firma der Gesellschaft setzt. Er vertritt die Gesellschaft überall, sowohl dritten Personen wie Behörden gegenüber.

Der Direktor wohnt den Sitzungen des Aufsichtsraths mit berathender Stimme an und hat dem letzteren regelmäßig über Stand und Fortgang des Geschäftes Bericht zu erstatten, er entwirft den jährlichen Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Jahresbericht. Im übrigen ist er strenge an seine Instruktion gebunden.

§ 23.

Der Direktor stellt die unter ihm stehenden Gesellschafts-

Digitized by Google

beamten und Hilfsarbeiter an; es ist jedoch hiezu sowie zu deren Entlassung die Genehmigung des Aufsichtsrathes erforderlich.

§ 24.

Ueber die Ernennung des Direktors ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen, welches mit den Unterschriften von zwei Mitgliedern des Aufsichtsraths versehen, zu dessen Beglaubigung dient.

Vom Aufsichtsrathe.

§ 25.

Der Aufsichtsrath besteht aus 7 von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern, wovon 4 ihren Wohnsitz in Mannheim haben und die 3 anderen Mitglieder auswärtigen, an der Waaren-Einkaufs-Gesellschaft betheiligten Consumvereinen angehören müssen. Ueber die erstmalige Wahl setzen die transitorischen Bestimmungen das Nähere fest. § 45.

§ 26.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes fungiren zwei Jahre dergestalt, daß jährlich abwechselnd drei oder vier ausscheiden; bis die Reihe im Austritt sich gebildet hat, entscheidet darüber das Loos; der erste Aufsichtsrath hat jedoch nur ein Jahr zu fungiren. Ausscheidende sind wieder wählbar. Scheidet vor Ablauf der Amtsdauer ein Mitglied aus, so wird dessen Stelle nur bis zu jenem Ablauf ersetzt. Bis zur nächsten Generalversammlung kann der Aufsichtsrath einen Ersatzmann ernennen.

§ 27.

Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsraths sind bei ihrem Austritt und bei jeder Neuwahl bekannt zu machen.

Digitized by Google

§ 28.

Der Aufsichtsrath wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende hat die Sitzungen anzuberaumen und sämmtliche Mitglieder dazu einzuladen.

§ 29.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern des Aufsichtsraths erforderlich. Nur bei der Beschlußnahme über folgende Gegenstände genügt die Anwesenheit von 4 Mitgliedern:

a) über Bestimmung von Zeitungen zu Bekanntmachungen (§ 5.);
b) über Form und Kosten der Aktienumschreibung (§ 8);
c) über die Erklärung des Rechtsverlustes wegen Nichteinzahlung der Aktien (§ 11);
d) über Suspension des Direktors; über die Ernennung eines interimistischen Direktors im Falle der Verhinderung oder Suspension des Direktors (§ 21);
e) über Genehmigung zur Anstellung und Entlassung von Gesellschafts-Beamten und Hilfsarbeitern (§ 23);
f) über die Mittheilungen und Anträge an die General-Versammlung, sowie über die Festsetzung der Zeit und des Ortes der letzteren, wie auch über die Wahl des Vorsitzenden im Aufsichtsrath und seines Stellvertreters (§ 28);
g) über die Bevollmächtigung von Aufsichtsrathsmitgliedern zur Besorgung besonderer Aufträge (§ 33);
h) über Berufung von Generalversammlungen.

§ 30.

Ueber jede Verhandlung des Aufsichtsraths wird ein Protokoll aufgenommen. Dasselbe ist von einem Mitglied, oder von einem Gesellschaftsbeamten zu führen und wird von sämmtlichen Anwesenden unterzeichnet.

Digitized by Google

§ 31.

Zum Ressort des Aufsichtsraths gehören außer den in § 29 aufgeführten Befugnissen noch folgende: Alle an die Generalversammlung ergehenden Mittheilungen oder Anträge, die Feststellung der Bilanz und die Ertheilung der Decharge an den Direktor, dessen Anstellung und Entlassung, beziehungsweise des interimistischen Direktors, die Ernennung von Ersatzmitgliedern (§ 26), die Kontrole der Geschäftsführung des Direktors und Feststellung der Normen für den Betrieb der einzelnen Geschäftszweige, die Prüfung der Vorlagen des Direktors, zu deren Ausführung besondere Entschließung des Aufsichtsraths in der Instruktion vorbehalten ist, sowie die Erhöhung des Grundcapitals bis zu 50,000 Thalern (§ 6).

§ 32.

Der Aufsichtsrath hat das Recht, eines oder mehrere seiner Mitglieder zur Besorgung bestimmter Aufträge abzuordnen und die hiefür erforderlichen Vollmachten auszustellen. Er kann an einzelne seiner Mitglieder die Ueberwachung besonderer Geschäftszweige übertragen, soweit dieses erforderlich erscheint. Er ist zur Anordnung der Abstellung vorkommender Mängel in der Geschäftsführung erforderlichen Falls befugt.

§ 33.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths werden nicht besoldet, erhalten aber Erstattung ihrer Reisekosten und sonstiger im Interesse der Gesellschaft gemachten Auslagen, sowie die in § 16 Lit. c bestimmte Tantième, welche sie nach einer durch den Aufsichtsrath selbst aufzustellenden Norm unter sich vertheilen.

General-Versammlung.

§ 34.

Die Gesammtheit der Aktionäre wird durch die General-

Digitized by Google

Versammlung vertreten. Zur Theilnahme an derselben ist jeder Besitzer einer Aktie berechtigt, welcher sich vor Beginn der Versammlung über den Besitz einer Aktie bei der Direktion ausgewiesen hat. Die Anmeldung zur Theilnahme an Generalversammlungen hat spätestens drei Tage zuvor beim Aufsichtsrathe zu geschehen. Vertreter von Korporationen, welche Aktieninhaber sind, bedürfen außerdem eine besondere Vollmacht ihrer Auftraggeber.

§ 35.

Jede Aktie gibt eine Stimme, jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als zehn Stimmen auf sich vereinigen.

Das Stimmrecht wird persönlich oder durch Uebertragung an andere stimmberechtigte Aktionäre ausgeübt. Die Bevollmächtigung zur Stellvertretung ist spätestens vor Beginn der Generalversammlung dem Direktor vorzulegen.

§ 36.

Eine ordentliche Generalversammlung wird jährlich, spätestens im Monat Mai, erstmals 1873, abgehalten, der Versammlungstag wird vom Aufsichtsrath bestimmt und mindestens vier Wochen vorher bekannt gemacht. In dieser Generalversammlung wird die Bilanz des abgelaufenen Jahres und der darauf bezügliche Geschäftsbericht mitgetheilt, die Ersatzwahl der Mitglieder des Aufsichtsraths vorgenommen und über die sonst vorliegenden Gegenstände Beschluß gefaßt. Der Zweck der Generalversammlung muß in jedem Falle bei der Berufung bekannt gemacht werden.

§ 37.

Die Generalversammlung wird außerordentlich berufen, wenn dies dem Aufsichtsrathe erforderlich erscheint.

§ 38.

Sie muß berufen werden, wenn ein Aktionär oder eine

Digitized by Google

Anzahl derselben, welche nicht weniger als den vierten Theil der emittirten Aktien besitzen, dieselbe schriftlich bei dem Aufsichtsrath für einen statutengemäß zulässigen und bestimmt anzugebenden Zweck beantragen.

§ 39.

Zusätze und Aenderungen im Statut, welche die Erhöhung des Gesammtkapitals über Einhunderttausend Thaler, die Auflösung der Gesellschaft oder eine Abänderung der §§ 16—18 der Statuten bezwecken, können nur in außerordentlicher Generalversammlung unter den Voraussetzungen des § 4. beschlossen werden. Dasselbe gilt von den in § 215 des deutschen Handelsgesetzbuches vorgesehenen Fällen. Beschlüsse gleicher Art können auch in einer ordentlichen Generalversammlung gefaßt werden, wenn der bezügliche Antrag durch die nächst vorausgegangene Generalversammlung auf die Tagesordnung der folgenden gesetzt wurde.

Wird bei der Generalversammlung die vorgeschriebene Vertretung von 3/4 des Aktienkapitals nicht erreicht, so kann der betreffende Antrag einer folgenden, zu diesem Zwecke einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung zur Berathung und Beschlußfassung überwiesen werden, und diese Generalversammlung entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien mit einer Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen.

Sonstige Statutenänderungen können jederzeit mit einer Mehrheit von 2/3 Stimmen, nachdem der Antrag mindestens 4 Wochen zuvor bei dem Aufsichtsrath eingereicht und von diesem mit dem Ausschreiben veröffentlicht worden ist, von der Generalversammlung berathen und beschlossen werden.

§ 40.

In der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder ein anderes von diesem beauftragtes Mitglied den Vorsitz.

Digitized by Google

Der Vorsitzende schlägt die Scrutatoren vor, deren Bestätigung der Generalversammlung zusteht. Die Beschlüsse erfolgen, vorbehältlich der abweichenden Bestimmungen in § 39 mit absoluter Stimmenmehrheit.

§ 41.

Die Abstimmung geschieht auf Antrag des Vorsitzenden in der durch die Versammlung selbst zu bestimmenden Form. Die Wahlen werden durch Abgabe von Wahlzetteln bewirkt, und es entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

§ 42.

Das Protokoll wird notariell aufgenommen; es enthält den Nachweis der regelrechten Berufung der Generalversammlung, die Gegenstände der Verhandlung, wie das Resultat der Abstimmung und der Wahlhandlungen.

§ 43.

Die Generalversammlung wählt jährlich die Revisions-Kommission von zwei Mitgliedern, welche vor dem Zusammentritt der Generalversammlung unter Einsichtnahme der Bücher die ihr vorgelegte Jahresrechnung revidirt, und darüber an die Generalversammlung berichtet. Die erstmals gewählte Komission prüft auch die Rechnungen der verflossenen Geschäftsperiode.

§ 44.

Alle nach den Bestimmungen dieses Titels gefaßten Beschlüsse und vollzogenen Wahlen sind für alle Aktionäre verbindlich, auch wenn dieselben der Generalversammlung nicht beiwohnten, oder nicht stimmenberechtigt waren.

Transitorische Bestimmungen.

§ 45.

Die Gesellschaft wird im Wege des Gesellschaftsver-

Digitized by Google

trages durch einen notariellen Akt abgeschlossen, in welchem zugleich die Mitglieder eines provisorischen Comités namhaft gemacht werden, zu dessen Legitimation die Vorlegung des Gesellschaftsvertrages dient.

Dieses Comité fungirt bis zur Wahl des Aufsichtsrathes durch eine außerordentliche Generalversammlung, welche spätestns sechs Wochen nach erfolgtem Eintrag in das Handelsregister stattzufinden hat.

Die Gesellschaft constituirt sich nach erfolgter Zeichnung des im § 6 bestimmten Grundkapitals von 25,000 Thaler und nach Einbezahlung von mindestens zehn Prozent dieses Betrages.

Bis zur erfolgten Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister wird dieselbe durch das oben genannte provisorische Comité bezüglich aller Vorbereitungshandlungen vertreten, welche zur Begründung und Eintragung der Gesellschaft nothwendig sind.

Dieses Comité faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit bestimmt über Annahme und Anlage der 10% Aktieneinzahlung und ist ermächtigt, solche Aenderungen zu den Statuten zu beschließen, welche von dem einschlägigen Handelsgerichte für den Eintrag in das Handelsregister gefordert werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google